OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604769/2/WP**

Datum: **Linz, 25. Oktober 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des B M, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 12. August 2021, GZ: VStV/921301215921/2021, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung wegen Verspätung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Strafverfügung vom 19. Juli 2021 wirft die belangte Behörde (bB) der beschwerdeführenden Partei (bP) eine näher beschriebene Verwaltungsübertretung vor [Strafverfügung, einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Diese Strafverfügung wurde der bP im Wege der Hinterlegung am 26. Juli 2021 (Beginn Abholfrist) zugestellt und von der bP am 9. August 2021 behoben [Rückschein, einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Mit Eingabe (E-Mail) vom 11. August 2021 erhob die bP Einspruch gegen die Strafverfügung [Einspruch (E-Mail), einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

1.4. Mit Bescheid vom 12. August 2021 wies die bB den Einspruch als verspätet zurück. Dieser Bescheid wurde der bP am 18. August 2021 nachweislich (persönliche Übernahme) zugestellt [Zurückweisungsbescheid samt Rückschein, einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

2.1. Mit Schriftsatz (E-Mail) vom 16. September 2021 erhob die bP Beschwerde und bringt ausschließlich im Hinblick auf die in der Strafverfügung vorgeworfene Verwaltungsübertretung vor [Beschwerdeschriftsatz, einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

2.2. Mit Schreiben vom 21. September 2021 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Mit Bescheid vom 12. August 2021 wies die bB den Einspruch der bP als verspätet zurück. Dieser Bescheid wurde der bP am 18. August 2021 nachweislich (persönliche Übernahme) zugestellt [Zurückweisungsbescheid samt Rückschein,

einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Mit Schriftsatz (E-Mail) vom 16. September 2021, bei der bB am selben Tag eingegangen, erhob die bP Beschwerde gegen diesen Zurückweisungsbescheid [Beschwerdeschriftsatz, einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den im verwaltungsbehördlichen Akt einliegenden Urkunden, insbesondere dem Rückschein betreffend die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides sowie dem Beschwerdeschriftsatz der bP. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

1.2. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2.1. Im vorliegenden Fall erfolgte die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides durch persönliche Übernahme des Empfängers. Der den Zustellvorgang dokumentierende – ordnungsgemäß befüllte – Rückschein liegt im verwaltungsbehördlichen Akt ein. Ein ordnungsgemäßer Zustellnachweis macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Zustellung; allerdings ist der Gegenbeweis möglich (VwGH 16.10.2020, Ra 2020/13/0066 mwN).

2.2. Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalts ist zunächst festzuhalten, dass die vierwöchige Beschwerdefrist am 18. August 2021 (Mittwoch, kein Feiertag) zu laufen begann. Die Frist endete daher am Mittwoch, 15. September 2021 (kein Feiertag). Die mit E-Mail am 16. September 2021 abgesendete und mit 16. September 2021 datierte Beschwerde erweist sich somit als verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes sowie der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil